

Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG

Stand: 14.10.2025, Vorbehaltlich



Die Anwendungsbereiche und Einsatzmöglichkeiten der netzorientierten Steuerung steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ab dem 01. Januar 2024 sind durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Die Regelungen zu netzentgeltlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG treten ebenfalls am 01. Januar 2024 in Kraft und sind durch die Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) festgelegt.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2024 an das Netz angeschlossen werden, sind für die Preisbildung zwei Module vorgesehen.

Modul 1:

Das Modul 1 entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung pro Netzbetreiber, welche sich aus einem festen Betrag von 80 € für die Einrichtung der Steuerbarkeit sowie einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie zusammensetzt. Die Stabilitätsprämie wird auf Basis des Arbeitspreises für Entnahmen in der Niederspannung ohne Lastgangmessung im jeweiligen Netzgebiet, einem angenommenen Verbrauch von 3.750 kWh für eine durchschnittliche steuerbare Verbrauchseinrichtung und einem Stabilitätsfaktor von 20 % berechnet.

Modul 2:

Im Modul 2 beträgt der reduzierte Arbeitspreis bundeseinheitlich 40 % des Arbeitspreises des jeweiligen Netzbetreibers für die Entnahme in der Niederspannung ohne Leistungsmessung.

Modul 3:

Das Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen). Basierend auf dem Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung, der Standardtarifstufe (ST), hat der Netzbetreiber eine Hochlasttarifstufe (HT) und eine Niedriglasttarifstufe (NT) zu definieren und in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abzurechnen. Während der übrigen Zeit des Jahres gilt die Standardtarifstufe. Die Hochlasttarifstufe muss an mindestens zwei Stunden pro Tag abgerechnet werden und darf die Standardtarifstufe um maximal 100 % übersteigen. Die Niedriglasttarifstufe ist im Bereich zwischen 10 % und 40 % der Standardtarifstufe zu setzen.

Zusätzliche Information:

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Modulen besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Leistungsmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als "Grundmodul" anzuwenden.

Bestandsanlagen:

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die bereits vor dem 01. Januar 2024 ein reduziertes Netzentgelt gemäß § 14a EnWG oder einer entsprechenden Vorgängerregelung abgerechnet wurde, gelten spezielle Regelungen. In diesen Fällen wird die bereits prozentual gewährte Reduzierung des Arbeitspreises sowie die Reduzierung des Grundpreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023 fortgeführt. Dies bedeutet, dass die Vorteile, die den Anlagenbetreibern zuvor gewährt wurden, weiterhin berücksichtigt und angewendet werden.

Zusätzlich haben Anlagenbetreiber die Möglichkeit, auf Wunsch für die Zukunft in eine netzorientierte Steuerung gemäß den Modulen 1 oder 2 zu wechseln. Diese Option bietet die Flexibilität, die Steuerung ihrer Verbrauchseinrichtungen an die aktuellen netztechnischen Anforderungen anzupassen und potenziell weitere Vorteile zu nutzen, die mit diesen Steuerungsmodulen verbunden sind.

netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Bestandsanlagen (technische Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024) einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten.

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das an einer Entnahmestelle zu zahlende Netzentgelt 0,00 Euro nicht unterschreiten (negative Netzentgelte sind nicht möglich).

Die Verwendung von Lastprofilen erfolgt bei einer Jahresenergieentnahme von ≤ 100.000 kWh.

steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten.

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit

Bei Wahl des Moduls 2 erfolgt eine prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.

Hinweise zur Preisbildung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß §14a EnWG

Stand: 14.10.2025, Vorbehaltlich



steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 3

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 2 einzuhalten.

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- ausschließlich in Ergänzung zu Abrechnungsmodul 1 von Betreibern mit intelligentem Messsystem und ohne registrierende Leistungsmessung wählbar

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Modul 3 beinhaltet ein zeitvariables Netzentgelt mit insgesamt drei Tarifstufen (Arbeitspreisstufen):

- **ST** (Standardtarifstufe = Arbeitspreis für die Entnahme ohne Leistungsmessung)
- **HT** (Hochlasttarifstufe)
- **NT** (Niedriglasttarifstufe)

Die Anwendung der drei Tarifstufen nach Modul 3 erfolgt gem. nachfolgender Tabelle*

Quartal	Zeitraum			Zeitraum			Zeitraum		
	Standarttarifstufe			Hochlasttarifstufe			Niedrigtarifstufe		
Quartal 1 01.01. - 31.03	06:00	-	11:00 Uhr	11:00	-	12:00 Uhr	00:00	-	06:00 Uhr
	12:00	-	17:00 Uhr	17:00	-	19:00 Uhr	22:00	-	00:00 Uhr
	19:00	-	22:00 Uhr						
Quartal 2 01.04. - 30.06	00:00	-	00:00 Uhr						
	00:00	-	00:00 Uhr						
Quartal 3 01.07. - 30.09	00:00	-	00:00 Uhr						
	00:00	-	00:00 Uhr						
Quartal 4 01.10. - 31.12	06:00	-	11:00 Uhr	11:00	-	12:00 Uhr	00:00	-	06:00 Uhr
	12:00	-	17:00 Uhr	17:00	-	19:00 Uhr	22:00	-	00:00 Uhr
	19:00	-	22:00 Uhr						

*) Berechnung gem. Festlegung BK8-22/010-A Ziffer 3.3.3, Rz. 124